Landkreis: Heidenheim

Abwägungstabelle Anlage

Gemeinde Königsbronn

Flächennutzungsplanänderung „Interkommunales Gewerbegebiet Königsbronn-Heidenheim-Oberkochen“

Den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschreiben vom 06.11.2018 der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung vom 19.07.2018 zugesandt. Um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 07.01.2019 wurde gebeten. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Planung im Zeitraum vom 26.11.2018 bis zum 07.01.2019 öffentlich ausgelegt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 1 Landratsamt Heidenheim (Schreiben vom 27.12.2018)		
A 1.1 Wasser und Bodenschutz	<u>Kommunales Abwasser</u> Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Für das Interkommunale Gewerbegebiet Königsbronn-Heidenheim-Oberkochen ist die gesicherte Behandlung und Ableitung der anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer nachzuweisen. Dazu ist ein entsprechender Entwässerungsplan mit detaillierter Darstellung der Entwässerungs- und Behandlungseinrichtungen zu erstellen und dem Landratsamt Heidenheim zur wasserrechtlichen Genehmigung vorzulegen. Die anfallenden Schmutzabwässer sollen der Sammelkläranlage Itzelberg zugeleitet werden. Dabei ist in Form einer organischen und hydraulischen Berechnung nachzuweisen, ob die Sammelkläranlage Itzelberg in der Lage ist, den erhöhten Schmutzwasseranfall ordnungsgemäß zu reinigen. <u>Grundwasserschutz</u> Für die Wasserfassung Tiefbrunnen Seegartenhof der Stadtwerke Aalen liegt eine wasserrechtliche Entscheidung (Az. Nr. B 8/11662.16, Verz. Nr. 90/71 vom 02.08.1971) zur	Kenntnisnahme Ein detaillierter Entwässerungsplan sowie die organische und hydraulische Berechnung der Schmutzabwässer übersteigen die im Flächennutzungsplan geforderte Regelungsdichte. <u>Beschlussvorschlag</u>: Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Planfläche wird bis zur vorläufigen Abgrenzung der Wasserschutzzone II (laut FNP Königsbronn, Stand 13.07.2006)

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Entnahme von Grundwasser für die Trinkwasserfassung aus dem Brunnen 1 auf Flurstück Nr. 1150 der Gemarkung Königsbronn vor. Die Wasserschutzzonen sollen durch ein hydrogeologisches Gutachten abgegrenzt werden. Nach der vorläufigen Abgrenzung der WSZ II durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) verläuft die nördliche Grenze der WSZ II mitten durch das geplante Gewerbegebiet (siehe FNP Königsbronn, Stand 13.07.2006). **Eine Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen der Stadtwerke Aalen im Seegartenhof ist durch die Änderung des FNP zukünftig nicht mehr möglich.** <u>Hinweis:</u> Nach einem Telefonat mit dem Wassermeister der Stadtwerke Aalen, [redacted] am 20.12.2018 wird der Brunnen 1 Seegartenhof zur Grundwasserentnahme nicht genutzt. Eine zukünftige Nutzung kann aber weiterhin nicht ausgeschlossen werden.	für die Wasserfassung Tiefbrunnen Seegartenhof der Stadtwerke Aalen verkleinert (diese Grenze ist außerdem Deckungsgleich mit der Abgrenzung der Grünzäsur der 5. Regionalplanänderung, genehmigt 2015). Eine Betroffenheit der vorläufigen WSZ liegt somit nicht mehr vor und eine Ausweisung als Wasserschutzgebiet ist weiterhin möglich.
	<u>Altlasten /Abfall</u> Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung sind dem Fachbereich Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht keine Altablagerungen oder Untergrundverunreinigungen bekannt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich westlich von der geplanten Gewerbefläche angrenzend die Altablagerung „Birkach" befindet. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen ebenfalls Altablagerungen oder sonstige Untergrundverunreinigungen angetroffen werden, ist der Fachbereich Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht des Landratsamtes Heidenheim zu verständigen.	<u>Beschlussvorschlag</u>: Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
	<u>Bodenschutz</u> Aus Sicht der technischen Fachbehörde für Bodenschutz gehen mit der Änderung des Flächennutzungsplans große nachteilige Veränderungen einher. Insbesondere die Flächeninanspruchnahme führt durch die Versiegelung	Der Flächenverlust für die Landwirtschaft ist unbestritten. In der Schaffung von ausreichend Grünflächen im Geltungsbereich und der Reduzierung des Flächenverbrauchs besteht ein Widerspruch. Ziel muss eine möglichst effiziente Ausnutzung

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	wertvoller Böden zu einem unumkehrbaren Verlust für die landwirtschaftliche Produktion. Um hingegen die Puffer- und Filterwirkung des Bodens weitgehend zu erhalten, ist es erforderlich, den Flächenverbrauch auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren und ausreichend Grünflächen innerhalb des Plangebiets zu schaffen. Zum sparsamen und schonenden Umgang mit Boden sind daher folgende Auflagen und Hinweise zu beachten: • Flächen wie z.B. Stellplätze, Zufahrten und Fußwege und Flächen, auf denen keine wassergefährdenden Stoffe umgeschlagen werden, sollten daher mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster oder Schotterrasen) befestigt werden. • Alle Flächen für geplante Grünanlagen sind in einer verdichtungsarmen Verfahrensweise zu bearbeiten, da verdichtete Böden einen ungünstigen Wasser-, Luft- und Wärmehaushalt haben, nur sehr schwer durchwurzelbar sind und damit ihre natürlichen Bodenfunktionen nur noch schlecht erfüllen. Ferner sind unbebaute oder unbefestigte Grundstücksflächen (Freiflächen) zu begrünen. • Die Fahrzeugeinsätze auf unversiegelten Flächen sollen so geplant und durchgeführt werden, dass die mechanische Belastung, die Flächeninanspruchnahme sowie die Überrollhäufigkeit auf das notwendige Maß minimiert werden. • Zum Schutz des Mutterbodens ist zu Beginn der Baumaßnahme der Oberboden abzutragen. Grundsätzlich ist Bodenaushub getrennt nach Bodenart zu erfassen und einer Wiederverwertung möglichst vor Ort zuzuführen. Fallen zu hohe Mengen Aushub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausgleich eignet (z. B. felsiges Material), so ist eine Wiederverwertung auf anderen Flächen vor einer Deponierung zu prüfen.	der zur Verfügung stehenden Fläche sein. <u>Beschlussvorschlag</u>: Auf die zusätzliche Fläche (Überschneidungsbereich mit der Grünzäsur der Regionalplanänderung) wird im weiteren Verfahren verzichtet. <u>Beschlussvorschlag</u>: Die „Auflagen und Hinweise“ werden als Hinweise für die nachgelagerten Planungen in den Umweltbericht aufgenommen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	• Dachbegrünungen können einen Teil der Verluste an Bodenfunktionen ausgleichen (insb. Ausgleichskörper im Wasserkreislauf). Außerdem bringt eine Dachbegrünung eine Vielzahl weiterer Vorteile mit sich (Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Schutz der Dachabdichtung vor Witterung, Verbesserung des Umgebungsklimas usw.). Daher sollte eine Empfehlung für Dachbegrünungen aufgenommen werden.	
A 1.2 Gewerbeaufsicht	Etwa 50 Meter südlich an das Plangebiet grenzt die Pferdepension Seegartenhof im Außenbereich an. Von dieser gehen Geruchsemissionen aus. Es wird daher dringend empfohlen, im Rahmen des Verfahrens, eine Geruchsimmissionsprognose zu erstellen, ob im Plangebiet die Richtwerte der Geruchsimmissionsrichtlinie eingehalten werden bzw. Empfehlungen zu geben, wie diese eingehalten werden können. Gleichzeitig stellt das Wohngebäude dort einen Emissionsort dar und schränkt damit die Lärmemissionen aus dem Gewerbegebiet nach Süden ein. Im Plangebiet selbst wäre im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu prüfen, ob passive Schallschutzmaßnahmen aufgrund der Lärmvorbelastung durch das westlich angrenzende Bahngleis und die östlich angrenzende Bundesstraße notwendig werden.	Beschlussvorschlag: Wird als Hinweis für das nachgelagerte Verfahren in die Begründung aufgenommen.
A 1.3 Landwirtschaft	„Für ein interkommunales Gewerbegebiet wird zwischen Oberkochen und Königsbronn der Regionale Grünzug nach Plansatz 3.1.1 und der Schutzbedürftige Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz nach Plansatz 3.2.2 des Regionalplans 2010 im Umfang von ca. 19 ha geändert und zurückgenommen." Für eine künftige interkommunale Siedlungsentwicklung wird darüber hinaus zwischen Oberkochen und Königsbronn der Regionale Grünzüge nach Plansatz 3.1.1 und der Schutzbedürftige Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz nach Plansatz 3.2.2 im Umfang von weiteren ca. 11 ha geändert und zurückgenommen."	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Diese zwei Abschnitte aus der Regionalplanänderung 2002 im Rahmen des „Interkommunales Gewerbegebiet Oberkochen-Königsbronn" belegen, dass aus dem Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz 30 ha beansprucht wurden. Aus den Planunterlagen geht nicht hervor, warum die im Regionalplan festgesetzte Größe für das Plangebiet nicht ausreicht und weitere 5,6 ha landwirtschaftliche Fläche der Vorrangflur II unabweisbar notwendig ist und damit nochmalig Fläche aus dem Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz beansprucht. Hier möchten wir auch nochmals Bezug nehmen auf die Regionalplanänderung 2002 für die südliche Grenzziehung der Fläche „zukünftige interkommunale Siedlungsentwicklung". In der Begründung des Regionalverbands ist deutlich festgehalten, dass „die Ausweisung einer zusätzlichen Grünzäsur den freigehaltenen Bereich im Süden sichert und das weitere Entstehen einer bandstrukturellen Siedlungsentwicklung verhindert". Auch befindet sich im Süden des Plangebiets ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung. Hier muss ein Nachweis erfolgen, ob die immissionsschutzrechtlichen Abstände eingehalten werden können. Wir begrüßen die frühzeitige Festhaltung im Punkt A2.7 des Vorentwurfs, für die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung keine landwirtschaftlichen Flächen heranzuziehen.	Beschlussvorschlag: Auf die zusätzliche Fläche (Überschneidungsbereich mit der Grünzäsur der Regionalplanänderung) wird im weiteren Verfahren verzichtet. s.o. s. Stellungnahme der Gewerbeaufsicht (A 1.2) Kenntnisnahme
A 1.4 Wald und Naturschutz	Wald Seitens der unteren Forstbehörde (UFB) bestehen keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben. Forstliche Belange sind nur angrenzend zum geplanten Gewerbegebiet betroffen. Die UFB weist darauf hin, dass bei den weiteren Planungen der gemäß § 4 Abs.3 und § 56	 Kenntnisnahme Der Waldabstand kann eingehalten werden.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Landesbauordnung vorgeschriebene Mindestwaldabstand von 30 m eingehalten werden muss. Dieser gilt für bauliche Anlagen, die dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen. <u>Naturschutz</u> Seitens der unteren Naturschutzbehörde (UNB) erfolgt folgende Stellungnahme:	
	Das geplante Gewerbegebiet befindet sich in bisher unbebauter Lage im Gebiet des ehemaligen „Urbrenztals". Auf Grund dieser Tatsache wird aus naturschutzfachlicher Sicht eine Bebauung als sehr kritisch für das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion dieses Gebietes gesehen.	Kenntnisnahme
	Im vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplans fehlen weite Teile des Umweltberichts. Es fehlen artenschutzrechtliche Untersuchungen. Diese haben in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Zu untersuchen ist eine vollständige Aktivitätsphase. In der näheren Umgebung des Plangebiets erfolgte ein neuer Wildkatzennachweis, der bei den artenschutzrechtlichen Erhebungen zu berücksichtigen ist. Der Generalwildwegeplan kreuzt das geplante Baugebiet in näherer Umgebung, auch hier sind mögliche Konflikte zu prüfen.	Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist eine vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich. Dennoch ist es sinnvoll, frühzeitig mit den Erhebungen zum Artenschutz zu beginnen, damit die Ergebnisse in der verbindlichen Bauleitplanung und der Objektplanung berücksichtigt werden können. <u>Beschlussvorschlag</u>: Die Planfläche wird verkleinert, der Generalwildwegeplan befindet sich demnach in einer Entfernung von über 165 m zum Rand des 1 km Korridors.
	Im Gewerbegebiet sind keine Begrünungsmaßnahmen und keine Eingrünung in die Landschaft erkennbar. Dies ist weiter auszuarbeiten, auch im Hinblick auf die o. g. Hinweise auf die Eingriffe in das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion.	Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen sowie der externe Ausgleich sind in der nachgelagerten Bebauungsplanung festzulegen. Dabei sollten großflächige Eingrünungen vermieden und auf schmale aber wirkungsvolle Eingrünungen gesetzt werden mit dem Hintergrund, die letzten möglichen Gewerbeflächen bestmöglich auszunutzen.
	Der erforderlich werdende externe Ausgleich ist genauer zu präzisieren.	Ein rechtlich verbindlicher Ausgleich ist erst im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan möglich, da der Eingriff erst mit den konkreten Festsetzungen beurteilt werden kann.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Eine abschließende Stellungnahme seitens der UNB ist nach Vorliegen der fehlenden Unterlagen möglich.	Die Unterlagen reichen zur Beurteilung der Flächennutzungsplanänderung aus. Eine weitere Vertiefung bzw. zusätzliche Unterlagen (Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung bzw. Artenschutzgutachten) werden erst mit der Bebauungsplanung erforderlich
A 1.5 Vermessung und Flurneuordnung	Wir möchten vorab darauf hinweisen, dass die Gemarkungsgrenze bei der konkreten Überplanung des Gebiets an die zukünftige Flurstücksstruktur angepasst werden sollte.	Beschlussvorschlag: Die Gemarkungsgrenze wird angepasst.
A 1.6 ÖPNV und Straßenbau	Die Belange des Fachbereiches ÖPNV und Straßenbau sind in dem Stadium des Verfahrens nicht betroffen. Eine eventuelle künftige ÖPNV-Anbindung des Gebietes muss zum späteren Zeitpunkt detailliert betrachtet werden. Der Anschluss des Gewerbegebietes an den unmittelbar westlich der geplanten Gebietsgrenze verlaufende Radweg bzw. an einen geplanten Radschnellweg Heidenheim-Aalen muss ebenfalls im Zuge der weiteren Planungen berücksichtigt werden.	Beschlussvorschlag: Wird als Hinweis für das begleitende Erschließungskonzept und die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung in die Begründung aufgenommen.
A 1.7 Straßenverkehr	In Abstimmung mit dem Polizeipräsidium Ulm werden gegen die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königsbronn, „Interkommunales Gewerbegebiet Königsbronn-Heidenheim-Oberkochen", aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Eine detaillierte straßenverkehrsrechtliche Stellungnahme ist aktuell nicht möglich, da der Flächennutzungsplan naturgemäß keine Planungen hinsichtlich der künftigen Verkehrsführungen bzw. Verkehrsflächenaufteilungen enthält. Schon jetzt wird darauf hingewiesen, dass bei Anlegung neuer Baugebiete stets eine verkehrsgerechte, den straßenverkehrsrechtlichen und straßenrechtlichen Vorschriften entsprechende Verkehrsanbindung an das vorhandene Straßennetz erfolgen muss.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 2 Landratsamt Ostalbkreis (Schreiben vom 11.01.2019)		
A 2.1	<u>Geschäftsbereich Straßenbau</u> Das Regierungspräsidium Stuttgart Stuttgart, Baureferat 47.2, Ellwangen, ist zu hören	Die Verteilung an die Fachbehörden des Regierungspräsidiums erfolgt durch die Abteilung Raumordnung des RP Stuttgart. Eine Stellungnahme der Abteilung 4 des RP Stuttgart liegt vor.
A 2.2	<u>Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht</u> <u>Gewerbeaufsicht</u> Begründet wird die Aufstellung des Flächennutzungsplanes mit dem Bedarf einer Erweiterung von gewerblichen Bauflächen der Gemeinde Königsbronn. Es ist hierfür eine zusammenhängende Fläche von 11,8 ha an der Gemeindegrenze zu Oberkochen vorgesehen, das Areal „Interkommunales Gewerbegebiet Königsbronn-Heidenheim". Auf angrenzender Oberkochener Seite ist das Gebiet bereits mit Gewerbe bebaut. Es sollen dadurch weitere Belastungen an anderen Stellen vermieden werden. Erschlossen wird das Gebiet durch die vorhandene Bundesstraße B 19 sowie die Bahnstrecke Ulm-Aalen. Für das Gebiet wurde im Jahr 2002 bereits eine Regionalplanänderung rechtskräftig. Durch die nun geplante Änderung werden Umweltbelange betroffen, die im beiliegenden Umweltbericht zum Flächennutzungsplan dargestellt werden. Die von der Gewerbeaufsicht zu beurteilenden Belange werden darin als gering bis mäßig eingestuft. Es kann demnach zu bau- und anlagenbedingten Erhöhungen von Lärm und Schadstoffbelastungen kommen, die zu Beeinträchtigungen führen können, für die Festlegungen jedoch erst in nachgelagerten Bebauungsplanverfahren getroffen werden können. Insgesamt bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die Erstellung des FNP. Anregungen oder zu beachtende Fakten werden von hier aus nicht	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Fläche wird verkleinert.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	vorgebracht.	
A 2.3	<u>Geschäftsbereich Landwirtschaft</u> Zu o. a. Planungsvorhaben bitten sowohl die Stadt Oberkochen als auch die Gemeinde Königsbronn im LK HDH um Stellungnahme. Der GB Landwirtschaft nimmt hierzu wie folgt Stellung: Überplant werden ca. 4,8 ha LF, die in ebener Lage in der Talaue überwiegend als Ackerfläche bewirtschaftet wird. Es handelt sich hier um sehr ertragreiche Böden. Da die Fläche im rechtskräftigen Regionalplan und Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist, bestehen gegen die o. a. Planung grundsätzliche Bedenken. Aus den Unterlagen ist zu entnehmen, dass sich aufgrund der geplanten Überbauung ein Kompensationsdefizit für den Eingriffsausgleich von über 665000 Ökopunkten ergibt; diese können nicht bzw. nur zu einem sehr geringen Teil im Plangebiet erbracht werden. Konkrete externe EAM werden nicht benannt. Daher bestehen gegen die o. a. Planung Bedenken, da die Auswirkungen der EAM auf die Landwirtschaftlich genutzte Fläche derzeit nicht abzuschätzen sind. Diese werden zurückgestellt, wenn der erforderliche Eingriffsausgleich über das Ökokonto der Stadt Oberkochen und der Gemeinde Königsbronn oder in anderer Form erbracht werden kann und insbesonders hierfür keine <u>weitere. intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche im OAK herangezogen wird.</u>	Kenntnisnahme Die Bilanzierung im vorliegenden Umweltbericht ist rein überschlägig, da tiefergehende Planungen auf dieser Planungsebene noch nicht bekannt sind und auch nicht bekannt sein müssen. <u>Beschlussvorschlag</u>: Die Fläche wird reduziert, die Berechnung dahingehend aktualisiert. Die detaillierte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung mit verbindlichen Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird in der nachgelagerten Bebauungsplanung geregelt.
A2.4	<u>Geschäftsbereich Straßenverkehr</u> 1. Eine evtl. vorgesehene Erschließung dieses neuen Gewerbegebiets von der B 19 aus muss in enger Absprache mit dem zuständigen Straßenbaulastträger, Regierungspräsidium Stuttgart, Dienststelle Ellwangen, erfolgen. 2. Weitergehende Anmerkungen/Hinweise werden nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A2.5	<u>Geschäftsbereich Naturschutz</u> Durch die geplante Ausweisung weiterer Gewerbefläche im Bereich des Urbrenztals wachsen die Stadt Oberkochen und die Gemeinde Königsbronn nunmehr zusammen. Dieser weitere, ca. 11,8 ha große Flächenverbrauch wird von der unteren Naturschutzbehörde sehr bedauert.	Die naturschutzfachlichen Auswirkungen sind der Gemeinde bekannt. Sie werden soweit möglich minimiert und ausgeglichen.
	<u>1. Generalwildwechselplan</u> Der Generalwildwechselplan (GWP) tangiert auf Gemarkung Heidenheim die südöstliche Grenze des geplanten Gewerbegebiets. Es wird angeregt, im weiteren Flächennutzungsplanänderungsverfahren auf den GWP näher einzugehen.	Die Entfernung zum Rand des Wildtierkorridors beträgt ca. 165 m. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Auswirkungen auf den Generalwildwegeplan werden im Rahmen der Artenschutzuntersuchungen zum Bebauungsplan geprüft.
	<u>2. Artenschutz / Schutzgüter allgemein</u> Wir gehen davon aus, dass die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes von der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Heidenheim beurteilt werden.	Eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heidenheim liegt vor.
	Von den Geschäftsbereichen Geoinformation und Landentwicklung sowie Wald und Forstwirtschaft werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.	Kenntnisnahme

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 3 Regierungs-präsidium Stuttgart Abt. Wirtschaft und Infrastruktur (Schreiben vom 15.01.2019)		
A 3.1 Raumordnung	Aus raumordnerischer Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen das Planvorhaben. Geplant wird eine gewerbliche Baufläche im Norden von Königsbronn an der Grenze zur Stadt Oberkochen mit insgesamt ca. 11,8 ha. 1. Das südliche Plangebiet mit ca. 5,6 ha liegt innerhalb einer regionalplanerisch festgelegten Grünzäsur nach Plansatz 3.1.2 (Z) Regionalplan Ostwürttemberg 2010, die einen Regionalen Grünzug überlagert. Hiernach sollen die in der Raumnutzungskarte dargestellten Grünzäsuren im Zusammenwirken mit den Regionalen Grünzügen ausreichende Freiräume zwischen aufeinanderfolgenden Siedlungsbereichen sichern. Sie dienen gleichzeitig der Vernetzung der Regionalen Grünzüge und sollen die ökologischen Ausgleichsfunktionen der wohnungsnahen Landschaftsbereiche erhalten und verbessern. In den Grünzäsuren finden daher keine Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen oder sonstige Beeinträchtigungen dieser Funktionen statt. Die höhere Raumordnungsbehörde sieht keinen Raum für die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens. Im Rahmen der Regionalplanänderung 2002 „Interkommunales Gewerbegebiet Oberkochen-Königsbronn" wurde der Regionale Grünzug nach Plansatz 3.1.1 (Z) Regionalplan Ostwürttemberg 2010 sowie der Schutzbedürftige Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz nach Plansatz 3.2.2 (G) Regionalplan Ostwürttemberg 2010 zwar für insgesamt ca. 11 ha zurückgenommen. In diesem Zusammenhang wurde jedoch südlich dieser Fläche der Regionale Grünzug **mit der Grünzäsur Nr. 23 überlagert, vgl.**	<u>Beschlussvorschlag</u>: Auf die Fläche (Überschneidungsbereich mit der Grünzäsur der Regionalplanänderung) wird im weiteren Verfahren verzichtet. s.o.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	PS 3.1.2 (Z) Regionalplan Ostwürttemberg 2010.	
	Eine Entscheidung darüber, ob von Zielen der Raumordnung abgewichen werden kann, würde - auch vor dem Hintergrund der Größe der Fläche mit 5,6 ha - die Grundzüge der Planung berühren. Die besondere Sicherung des südlichen Bereichs ist im Kontext mit der Rücknahme der Freiraumsicherung im nördlichen Bereich zu sehen - sie bedingen sich gegenseitig. Die Erteilung eines positiven Zielabweichungsbescheids scheidet daher - jedenfalls auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen - mangels Vorliegen der nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LpIG erforderlichen Voraussetzungen aus.	s.o.
	Die südliche Fläche liegt auch in einem Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz. Nach **Plansatz 3.2.2.1 (G) Regionalplan Ostwürttemberg 2010** sollen die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede berücksichtigt werden. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass erst nach Inkrafttreten des Regionalplans 2010 im Jahre 1997 der Landesentwicklungsplan 2002 im Juli 2002 in Kraft getreten ist. Im südlichen Bereich steht daher auch die „jüngere" Zielausweisung nach PS 5.3.2 (Z) LEP entgegen.	Kenntnisnahme
	2. Der nördliche Teilbereich mit ca. 6,2 ha liegt innerhalb einer Fläche für das „Interkommunale Gewerbegebiet Oberkochen - Königsbronn". Im Rahmen der Regionalplanänderung 2002 „Interkommunales Gewerbegebiet Oberkochen-Königsbronn"	<u>Beschlussvorschlag</u>: Die Prüfung dieses Belangs wird in die Begründung aufgenommen. Für den Königsbronner Teil des Gewerbegebiets wurde im Norden ein Abstand zur Bahntrasse eingehalten. Im Süden kann ggf. im Rahmen des

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	wurde der Regionale Grünzug nach Plansatz 3.1.1 (Z) Regionalplan Ostwürttemberg 2010 sowie der Schutzbedürftige Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz nach Plansatz 3.2.2 (G) Regionalplan Ostwürttemberg 2010 für den gegenständlichen Bereich zurückgenommen. Eine raumordnerische Festlegung für den hier maßgeblichen nördlichen Bereich ist nicht erfolgt. Stattdessen ist für den Bereich eine „nachrichtliche Darstellung als Fläche aus der Bauleitplanung" als „geplante Siedlungsfläche, Gewerbe" übernommen worden und der Hinweis erteilt worden, dass sich die Rechtswirkungen nach dem Stand der Bauleitplanung bestimmen.	Bebauungsplanverfahrens ein Streifen freigehalten werden, falls dies notwendig werden sollte. Insofern werden die Plansätze 4.1.2.5 (Z) und 4.1.2.6 (Z) des Regionalplans Ostwürttemberg zum Schienenverkehr beachtet.
	Hinzuweisen ist, dass die in den Plansätzen 4.1.2.5 (Z) und 4.1.2.6 (Z) Regionalplan Ostwürttemberg zum Schienenverkehr getroffenen Festlegungen, insbesondere zur dargestellten Trassenverbreiterung im weiteren Verfahren zu beachten sind, § 4 Abs. 1ROG i. V m. § 1Abs. 4 BauGB.	Kenntnisnahme
	Weitere raumordnerische Festlegungen bestehen auf der Ebene der Regionalplanung nicht.	Kenntnisnahme
	Ein Flächennutzungsplan ist jedoch nicht nur an die Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan, sondern auch nach dem Landesentwicklungsplan anzupassen. Vorliegend ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der LEP erst im Juli 2002 in Kraft getreten ist und es sich daher um das „jüngste raumordnerische Regelungswerk" für diesen Bereich handelt. Folgerichtig wird in Abschnitt A 2.1 Plansatz 3.1.9 (Z) LEP und in Abschnitt A 2.7 Plansatz 5.3.2 (Z) LEP kurz angesprochen. Landwirtschaftliche Belange werden ferner unter Abschnitt A 2.4.3 und B 2.2.9 mit wenigen Worten erwähnt.	Für den nördlichen Bereich wurde die Darstellung im Regionalplan als geplante Gewerbefläche durch die Änderung des Regionalplans im Jahr 2013 bestätigt (Genehmigung 2015). Mit einer Beschränkung Flächennutzungsplanänderung auf den nördlichen Teil entspricht die Bauleitplanung der Regionalplanung. Eine Abwägung zu Lasten der Landwirtschaft ist auf regionalplanerischer Ebene bereits erfolgt.
	Schließlich ist nach § 1 Abs. 3 BauGB in der Begründung nachvollziehbar der Bedarf für die Flächendarstellung herzuleiten. Auf die Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des	Für die Fläche liegt ein konkreter Bedarf vor. <u>Beschlussvorschlag:</u> Dieser konkrete Bedarf wird in der Begründung ergänzt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Genehmigungsverfahren nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 15.02.2017 (Plausibilitätshinweise) wird verwiesen. Die Quintessenz der vorliegenden Begründung der Planung, dass es einen • konkreten Bedarf • für den (im nördlichen Bereich) geplanten Flächenumfang von 6,2 ha gibt, • der nur auf den hier geplanten, landwirtschaftlich genutzten Flächen umgesetzt werden kann, • und dass auch die landwirtschaftlichen Belange angemessen beachtet werden, klingt zwar an, ist aber unseres Erachtens - wegen der Bedeutung von PS 5.3.2 (Z) LEP, aber auch wegen §§ 1a Abs. 2 Satz 1 und Satz 4 BauGB sowie § 1Abs. 3 BauGB - zu knapp und ist zu ergänzen. Nach Plansatz 5.3.2 (Z) LEP sollen die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Dies setzt insbesondere eine nachvollziehbare Bedarfsbegründung voraus, denn nur in diesem Fall ist eine belastbare Feststellung möglich, dass der geplante Flächenumfang auch unabweisbar erforderlich ist, siehe dazu nachfolgend. Im Hinblick auf § 1Abs. 3, § 1a Abs. 2 Halbsatz 1 BauGB ist nachvollziehbar darzulegen, dass die Darstellung der vorgesehenen Fläche - auch vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden - hinsichtlich ihres Umfangs erforderlich ist. Dies ist bislang noch nicht ausreichend erfolgt. Zwar wird darauf verwiesen, dass in Königsbronn keine Flächen mehr zur Verfügung stehen. Woraus sich aber der Bedarf konkret ergibt (z.B. Nachfrage bzgl. Flächen wegen Erweiterungs- bzw. Ansiedelungswünschen, keine Verfügbarkeit gewerblicher Flächen in privater Hand) ist nicht mitgeteilt. Die	<u>Beschlussvorschlag:</u> Der konkrete Bedarf wird in der Begründung ergänzt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Herleitung des Bedarfs für 6,2 ha Gewerbefläche ist daher zu vertiefen.	
A 3.2 Denkmalpflege	Das geplante Gewerbegebiet liegt im Bereich der archäologischen Verdachtsfläche „Vorgeschichtliche Siedlung? / Grabhügel?" (Prüffall, Listen-Nr. 4). Innerhalb des kartierten Areals sind archäologische Funde und Befunde, denen ggf. die Eigenschaft eines Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG zukommt, sind nicht auszuschließen bzw. zu erwarten. Es wird um weitere frühzeitige Beteiligung im Planverfahren gebeten. Wir weisen darauf hin, dass im Vorfeld einer Bebauung archäologische (Vor-)Untersuchungen und ggf. Grabungen notwendig werden können, die ggf. vom Vorhabenträger zu finanzieren sind.	Das Areal liegt im Süden des Geltungsbereichs. <u>Beschlussvorschlag</u>: Die Verdachtsfläche wird als solche in die Planzeichnung aufgenommen. Der Sachverhalt wird in die Begründung und in den Umweltbericht aufgenommen.
A 3.3 Hinweise	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LpIG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Kenntnisnahme und Beachtung
A 3.4 Abt. Straßenwesen und Verkehr (Schreiben vom 21.02.2018)	Die Gemeinde Königsbronn beabsichtigt auf Gemarkung Königsbronn ein Interkommunales Gewerbegebiet im Flächennutzungsplan auszuweisen. Das geplante Gewerbegebiet der Gemeinde Königsbronn schließt im Norden an das im Flächennutzungsplan der Stadt Oberkochen bereits ausgewiesene Gewerbegebiet an. Die Art und Weise des Anschlusses des Gewerbegebiets der Stadt Oberkochen ist noch nicht abschließend geklärt. Im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Königsbronn wurde bezüglich eines geplanten Straßenanschlusses an die B 19 ein Gespräch mit dem Baureferat Ost geführt. Der Gemeinde Königsbronn wurde dabei mitgeteilt, dass der neue Knotenpunkt kritisch betrachtet wird, da die Stadt Oberkochen derzeit bereits sehr kritisch den vorhandenen überlasteten Anschluss an die B 19 nördlich des geplanten Knotenpunktes der Gemeinde Königsbronn überdenkt.	Kenntnisnahme Ein Erschließungskonzept wird erarbeitet.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass neue Straßenanschlüsse zur Erschließung von Baugebieten an Außenstrecken von Bundesstraßen nur ausnahmsweise zugelassen werden und der engen Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart bedürfen. Die Kosten der neuen Straßenanschlüsse sind von der Gemeinde zu tragen.	Kenntnisnahme, s.o.
	Durch die Ausweisung des Baugebietes dürfen den Trägern der Straßenbaulast der Bundesstraße keine Kosten für die evtl. erforderliche Lärmschutzeinrichtungen entstehen, dies betrifft sowohl die Herstellung, Unter- und Erhaltung. Die Kosten hierfür sind in allen Fällen von der Gemeinde zu tragen.	Kenntnisnahme
	Wir gehen davon aus, dass die straßenrechtlichen Vorgaben (Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) im Bebauungsplan berücksichtigt wird.	<u>Beschlussvorschlag</u>: Für die nachgelagerte Planung wird der Hinweis auf die Anbauverbotszone von 20 m vom Fahrbahnrand der B 19 in die Begründung aufgenommen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 4 Regionalverband Ostwürttemberg (Schreiben vom 11.01.2019)	Der Regionalverband Ostwürttemberg hat Bedenken in Bezug auf die Überschreitung der durch die Regionalplanänderung 2002 abgedeckten Gewerbefläche um etwa 5,6 ha. Zum einen geht aus den Unterlagen bislang nicht hervor, aus welchem Grund die Überschreitung notwendig ist, zum anderen sind dadurch Ziele der Raumordnung betroffen (Regionaler Grünzug (PS 3.1.1 (Z)) und die Grünzäsur 23 (PS 3.2.2 (Z))). Beide Ziele widersprechen einer gewerblichen Nutzung und stehen der kommunalen Abwägung nicht zur Verfügung, weshalb die FNP-Änderung ohne weiteres Verfahren nicht zulässig ist.	Kenntnisnahme
	Der dadurch entstehende planerische Mehraufwand lässt sich insbesondere aufgrund der fehlenden Bedarfsbegründung nicht rechtfertigen, weshalb der Regionalverband Ostwürttemberg nur einer FNP-Änderung, die sich auf die durch die Regionalplanänderung geschaffene Gewerbefläche begrenzt, zustimmen kann.	Kenntnisnahme
	Im weiteren Verfahren ist daher auf die Überschreitungs-Fläche zu verzichten.	<u>Beschlussvorschlag</u>: Die Fläche, die über die Darstellung der Regionalplanänderung hinausgeht, wird im weiteren Verfahren aus der Planung herausgenommen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 5 Regierungs-präsidium Freiburg, LGRB (Schreiben vom 22.12.2018)		
A 5.1 Geotechnik	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lqrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lqrb-bw.de/ abgerufen werden.	
A 5.2 Boden	Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme
A 5.3 Mineralische Rohstoffe	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
A 5.4 Grundwasser	Das Plangebiet liegt in der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes für mehrere Fassungen im Brenztal (LUBW-Nr. 135-001). Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist als gering zu bewerten (HGK Ostalb, 2001). Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Beschlussvorschlag: Der Sachverhalt bzgl. des Schutzpotentials der Grundwasserüberdeckung wird im Umweltbericht ergänzt.
A 5.5 Bergbau	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Kenntnisnahme
A 5.6 Geotopschutz	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme
A 5.7 Allgemeine Hinweise	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 6 Regierungs-präsidium Tübingen, Fachbereich Forstpolitik und forstliche Förderung (Forst BW) (Schreiben vom	Im geplanten FNP-Änderungsbereich auf der Gemarkung Königsbronn befinden sich keine Waldflächen nach § 2 LWaldG. Südöstlich grenzt geringfügig Wald nach § 2 LWaldG an den geplanten FNP-Änderungsbereich an (Staatswald). Diese angrenzenden Waldflächen sind als Erholungswald der Stufe 1b und Bodenschutzwald gemäß	Kenntnisnahme Die Fläche wurde verkleinert. Das FFH-Gebiet ist im Westen ca. 270 m, der Erholungswald ca. 100 m und der

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
03.01.2019)	Waldfunktionenkartierung ausgewiesen. Ebenfalls befindet sich das FFH-Gebiet „Heiden und Wälder zwischen Aalen und Heidenheim" innerhalb des an das Plangebiet angrenzenden Waldbestandes.	Bodenschutzwald. ca. 300 m entfernt Dazwischen liegt die Bahntrasse. Im Osten beträgt die Entfernung ca. 120 m bzw. 100 m. Dazwischen liegt die Bundesstraße B 19. <u>Beschlussvorschlag</u>: Die Lage zum FFH-Gebiet bzw. zum Erholungs- und Bodenschutzwald wird in den Umweltbericht aufgenommen.
	Im Süden verläuft ein Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan. Im Umweltbericht ist auf diese Betroffenheiten entsprechend hinzuweisen.	<u>Beschlussvorschlag</u>: Die Lage zum Wildtierkorridor wird in den Umweltbericht aufgenommen. Die Entfernung zum Rand des Wildtierkorridors beträgt ca. 165 m.
	Obschon das Thema Waldabstand in der Regel erst im nachgelagerten BBP-Verfahren abzuarbeiten ist, weisen wir vorsorglich auf den gesetzlich einzuhaltenden Waldabstand gem. § 4 Abs. 3 Landesbauordnung von 30 m zwischen Wald und Gebäuden hin. In Einzelfällen könnten z.B. geplante neue Wohnbauflächen unter Einhaltung des Waldabstandes nicht wirtschaftlich realisiert werden. Das Thema Waldabstand ist innerhalb des dargestellten Vorhabenbereichs abzuarbeiten.	Im relevanten Umfeld in einem Abstand von unter 30 m liegt kein Wald. Es sind ausschließlich gewerbliche Bauflächen geplant. <u>Beschlussvorschlag</u>: Der Sachverhalt wird in die Begründung aufgenommen.
	Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass eine nachträgliche Umwandlungsgenehmigung zur Herstellung des Waldabstandes nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Kenntnisnahme
	<u>Fazit:</u> Unter der Annahme, dass eventuelle Kompensationsmaßnahmen *nicht innerhalb des Waldes* festgelegt werden und der gesetzlich geforderte Abstand von 30 m zwischen Wald und Bebauung eingehalten wird, hat die höhere Forstbehörde keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.	Da eine zusätzliche Belastung der Landwirtschaft mit Kompensationsmaßnahmen zu vermeiden ist, kann die Inanspruchnahme von Waldflächen für ökologische Kompensationsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Der ökologische Ausgleich ist im Rahmen des Bebauungsplanes festzulegen.
	Die höhere Forstbehörde bittet um Beachtung der genannten Hinweise und steht für Rückfragen zur Verfügung. Die untere Forstbehörde Heidenheim erhält eine Mehrfertigung dieser Stellungnahme.	Kenntnisnahme

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 7 Landesnaturschutz-verband Baden-Württemberg e.V. (LNV), Naturschutzbund Deutschland e.V: (NABU): NABU-Kreisverband Heidenheim, NABU-Gruppe Oberkochen (gemeinsames Schreiben vom 12.01.2019)	der NABU Kreisverband Heidenheim, der NABU Oberkochen, der LNV-Arbeitskreis Aalen, der LNV-Arbeitskreis Heidenheim nehmen im Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbandes Baden-Württemberg und im Namen des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg zum oben genannten Vorhaben wie folgt Stellung.	
	Mit der Neuausweisung des Interkommunalen Gewerbegebietes Königsbronn-Heidenheim- Oberkochen, wird erneut in einen sehr sensiblen Naturraum eingegriffen. Wir erinnern an dieser Stelle daran, dass bereits bei der Ausweisung des östlich der B19 gelegenen vorhandenen Gewerbegebiets erheblich in Natur und Landschaft eingegriffen wurde. Dabei wurden bedeutende Lebensräume und darin lebende Tiere und Pflanzen erheblich negativ beeinflusst. Die damaligen Ausgleichsmaßnahmen wurden nur nach massivem Druck des privaten Naturschutzes auch umgesetzt und es gab immer wieder fachliche Kritik und Nachbesserungsbedarf.	Kenntnisnahme
	Die Naturschutzverbände erkennen an, dass hier sehr hochwertige Arbeitsplätze entstanden sind und auch künftig entstehen werden, dennoch war und ist der nun erneut geplante Flächenverbrauch enorm. Diesem stimmen wir nur zu, wenn hier eine hochwertige Ansiedlung (Erweiterung von Carl Zeiss) realisiert wird. Erneut soll in die bereits drastisch verkleinerten und immer wieder verschobenen regionalen Grünzüge, die in der Regionalplanung verankert sind, eingegriffen werden. Der Talraum ist zudem wichtig für den Grundwasserschutz sowie das örtliche Klima- und Luftaustauschsystem. Durch die jetzt geplante Erweiterung werden auch die angrenzenden Landschaftsschutzgebiete „Ur-Brenztal" und „Tiefes Tal" erneut massiv entwertet.	Kenntnisnahme

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Die Feststellung der Gutachter, ohne jegliche Kartierung im Gelände, dass keine Verbotstatbestände nach §44 BNatschG ausgelöst werden, entbehrt aus Sicht der Naturschutzverbände jeglicher fachlicher Grundlage. Es ist im Bereich des Bahnkörpers mit Vorkommen der Zauneidechse zu rechnen, zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich in den auf Oberkochener Gemarkung befindlichen Gebäuden des landwirtschaftlichen Anwesens Fledermausquartiere befinden. Es ist zudem zu erwarten, dass die Viehweiden eine nicht zu unterschätzende Bedeutung als Fledermausjagdgebiete haben. Weiterhin muss auch davon ausgegangen werden, dass Vogelarten, wie die Feldlerche, im geplanten Eingriffsgebiet brüten.	Ein Artenschutzgutachten liegt bislang nicht vor; diese Aussage ist dem Umweltbericht im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens zu entnehmen und hat den Charakter einer ersten Einschätzung. <u>Beschlussvorschlag</u>: Die Hinweise werden in den Umweltbericht aufgenommen.
	Diese Fragen sind, im Zuge einer fachlich fundierten Kartierung, im Bebauungsplanverfahren zu klären. Wir empfehlen daher, die Vergabe für die ökologischen Gutachten schnell auf den Weg zu bringen, um im weiteren Verfahrensverlauf keine unnötige Zeit zu verlieren. Darüber hinaus sind auf der Eingriffsfläche regelmäßig rastenden Vögel wie Sturm- und Lachmöwe, Schwarzkehlchen, Wiesen- und Bergpieper nachgewiesen. Zudem ist das Grünland ein wichtiges Jagdgebiet für den Rotmilan, Graureiher der aufgrund der Beweidung und dem damit geringen Bewuchs immer an Nahrung gelangt.	<u>Beschlussvorschlag</u>: Die Hinweise werden in den Umweltbericht aufgenommen.
	Ein Aspekt der im Planungsbericht bisher nicht abgearbeitet wird, ist der südlich der geplanten Eingriffsfläche von Ost nach West und umgekehrt verlaufende europäische Wildtierkorridor. Auch hierfür muss sichergestellt werden, dass dessen ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt. Mit der Entstehung zusätzlicher Arbeitsplätze steigt das Verkehrsaufkommen erheblich weiter. Damit wird die Trennwirkung der B19 in diesem Bereich weiter erhöht und die Durchlässigkeit des wichtigen Wildtierkorridors gefährdet. Dieser hat eine sehr hohe Bedeutung, denn es gibt auf	Die Entfernung zum Rand des Wildtierkorridors beträgt ca. 165 m. <u>Beschlussvorschlag</u>: Die Auswirkungen auf den Wildtierkorridor werden im Rahmen des Artenschutzgutachtens zum Bebauungsplan beurteilt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Gemarkung Oberkochen einen aktuellen Wildkatzennachweis, der von der FVA bestätigt ist. Wildkatzen sind besonders gefährdet bei der Querung von Straßen. Die Optimierung des Wildtierkorridors könnte aus Sicht der Naturschutzverbände auch ein Ansatz sein, für eine Ausgleichsmaßnahme.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Wird in den Katalog der Maßnahmen als Hinweis in den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan aufgenommen.
	Mit den geplanten Neubauten entstehen neue sog. Kulissewirkungen, da viele Vogelarten Abstand von Siedlungskörpern halten und diese Bereiche damit nicht mehr als Brutplatz genutzt werden können. Dies gilt auch für rastende Vogelarten. Das LSG Ur-Brenztal stellt einen ökologischen Trittstein dar und ist auch Brutgebiet für die Feldlerche und immer wieder Winterquartier des Raubwürgers. Hier rasten regelmäßig Zugvögel, die den Brenztal-Kochertal Vogelzugkorridor nutzen. Von dem geplanten Vorhaben gehen also auch Wirkungen auf dieses Landschaftsschutzgebiet aus, die es in den ökologischen Gutachten zu bewerten gilt. In dem westlich der Bahnlinie gelegenen Gebiet gibt es zudem einen stark mit Weiden verbuschten ehemaligen Tümpel, der auch zunehmend verlandet. Dieser ist aktuell noch Laichgewässer für den Grasfrosch und Bergmolch. Hier wurden früher auch Teich- und Kammolch, sowie Laubfrosch und Ringelnatter nachgewiesen. Auch diese Teilfläche bietet gute Ansatzpunkte für mögliche Ausgleichsmaßnahmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bearbeitung des Artenschutzgutachtens und der Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen beachtet. Im Rahmen der Regionalplanänderung 2002, genehmigt 2003, wurde südlich des Gebiets eine Grünzäsur eingefügt. Die Planung wird entsprechend verkleinert. Der Bereich der Grünzäsur wird von Bebauung freizuhalten sein, so dass an dieser Stelle der ökologische Trittstein und Rastplatz gesichert ist und dauerhaft erhalten bleibt.
	Zudem schlagen wir vor, dass auch für die Gestaltung der Freiflächen im geplanten Gewerbegebiet entsprechende Festsetzungen getroffen werden. So sollten die Freiflächen auf dem Gelände mit Blühmischungen eingesät und entsprechend ein- bis zweischürig bewirtschaftet werden. Damit werden Insektenlebensräume geschaffen und damit Nahrungsräume für Vögel und Fledermäuse geschaffen.	Bindende Festsetzungen sind im Rahmen der Aufstellung des nachfolgenden Bebauungsplanes möglich. <u>Beschlussvorschlag</u>: Wird in den Katalog der Maßnahmen als Hinweis in den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan aufgenommen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Unter der Voraussetzung, dass im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ein ökologisch fundiertes Gutachten vorgelegt wird und die Eingriffe so minimal wie möglich gehalten werden, sowie Aufwertungsmaßnahmen für die umliegenden Schutzgebiete und den europäischen Wildtierkorridor umgesetzt werden, stimmen die Naturschutzverbände, trotz sehr erheblicher Bedenken bezüglich des Flächenbedarfs, der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung des interkommunalen Gewerbegebiets Königsbronn-Heidenheim-Oberkochen zu.	Kenntnisnahme
	Der im FNP-Verfahren vorgelegte Umweltbericht erfüllt nicht mal ansatzweise die fachlichen Vorgaben einer ökologischen Untersuchung und Bewertung des Eingriffs. Daher bleibt für eine abschließende Bewertung noch der ausführliche Umweltbericht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abzuwarten. Erst dann lässt sich der Eingriff von Seiten der Naturschutzverbände final bewerten.	Es handelt sich um den vorläufigen Bericht zum Vorentwurf der geplanten FNP-Änderung. Die genannten Gesichtspunkte werden in den Bericht zum Entwurf aufgenommen. Eine abschließende Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung kann erst mit dem Bebauungsplan erfolgen, da die Eingriffe und planinternen Maßnahmen erst dann verlässlich bewertet werden können.
	Die Naturschutzverbände weisen bereits an dieser Stelle darauf hin, dass die ökologische Schmerzgrenze mit der Realisierung des neuen Interkommunalen Gewerbegebiets Königsbronn- Heidenheim-Oberkochen erreicht ist. Jegliche Beeinträchtigung bzw. Überplanung weiterer Flächen, im Brenz-Kochertal zwischen Königsbronn und Unterkochen, über die jetzige Planung hinaus, wird von den Naturschutzverbänden strikt abgelehnt.	<u>Beschlussvorschlag</u>: Die Fläche wird verkleinert
	Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Gerne bringen sich die Naturschutzverbände auch weiter inhaltlich ein.	Kenntnisnahme

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 8 Geschäftsstelle der Bauernverbände Göppingen, Heidenheim, Ostalb (LBV) (Schreiben	Wir möchten betonen, dass im Sinne der Flächenschonung der Flächenverbrauch in der Landwirtschaft für die Maßnahme so gering wie möglich zu halten ist. Die Erwartungen an eine produktive und nachhaltige Landwirtschaft und dem zunehmenden Bedarf an nachwachsenden Ressourcen kann	Kenntnisnahme und Beachtung

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
vom 07.01.2019)	nur mit ausreichender Anbaufläche Rechnung getragen werden. Zusätzlich dazu, dass für die Ausgleichsmaßnahmen keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen mehr genutzt werden, bitten wir bereits jetzt darum, im Rahmen der konkreten Festlegungen der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen das Landwirtschaftsamt, den Kreisbauernverband und die Landwirte vor Ort zu beteiligen.	
	Weiterhin bitten wir darum, sich zu vergewissern, dass wirklich keiner der betroffenen Landwirte einer Existenzbedrohung ausgesetzt ist. Mit Urteil des 9. Senats des BVerwG vom 14.04.2010 - 9A 13/08 wurde entschieden, dass eine Existenzbedrohung vorliegt, wenn der Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen einen Anhaltswert von 5% der Betriebsfläche überschreitet.	Vom zuständigen Landwirtschaftsamt Heidenheim wurden diesbezüglich keine Bedenken geäußert. <u>Beschlussvorschlag</u>: Die Fläche wird verkleinert
	Wichtig ist zudem, dass ausreichend breite Zuwegungen zu allen anliegenden landwirtschaftlichen Flächen erhalten bleiben.	Wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und des Erschließungskonzepts beachtet werden.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 9 Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg (Schreiben vom 25.01.2019)	Aufgrund der ausgereizten Gewerbeflächen sind Expansionsmöglichkeiten für Unternehmen in der Region derzeit begrenzt. Um langfristige Planungssicherheit für den Standort Oberkochen zu haben, brauchen Unternehmen mehr Flächen. Die IHK Ostwürttemberg begrüßt deshalb Planungen zur Ausweisung dieser Gewerbeflächen außerordentlich, so dass es eine interkommunale Fläche mit einheitlicher Regelungslage geschaffen wird.	Kenntnisnahme
	Um das Gebiet optimal nutzen zu können, sollte aus der Sicht der IHK Ostwürttemberg eine räumliche Trennung mit dem bestehenden Gewerbegebiet Oberkochen Süd unbedingt vermieden werden, um auch langfristig größtmögliche Flexibilität bei der Nutzung sicherzustellen. Die räumliche	Eine Verlegung der Trasse der Bundesstraße würde voraussichtlich einen sehr hohen finanziellen Aufwand bedeuten. Darüber hinaus wäre der Zeithorizont für die Planung und den Bau der neuen Trasse zumindest derzeit nicht überschaubar. Außerdem würde sich das

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Trennung ließe sich durch eine geänderte Straßenführung durch eine Verlegung der B19 in Richtung Westen leicht aufheben. Im Zuge eines neuen Verkehrskonzeptes sollte auch der weitere Verlauf der B 19 durch Königsbronn in die Überlegungen mit einbezogen werden. Die Ortsdurchfahrt ist besonders in den Morgen- bzw. Abendstunden oftmals überlastet.	Untersuchungsgebiet für die Voruntersuchungen deutlich ausweiten. Betroffenheiten der Anwohner, auch des Seegartenhofs wären zu untersuchen. <u>Beschlussvorschlag</u>: Dennoch wird die Thematik im Erschließungskonzept aufgegriffen.
	Als weitere Diskussionsgrundlage rät die IHK Ostwürttemberg zur Erstellung eines 'Masterplans' (Städteplanung und Verkehrsplanung) für das Gebiet, der als Grundlage zur Abstimmung mit den Verkaufsparteien und evtl. Gründung eines interkommunalen Gewerbegebiets dienen kann. Darauf aufbauend kann ein Flächennutzungsplan und letztlich ein möglichst freier Bebauungsplan erstellt werden, der Themen wie Wasserschutz oder Nah- und Fernwasserversorgung berücksichtigt.	Kenntnisnahme
	Unabhängig von der Vergabe der Flächen empfiehlt die IHK Ostwürttemberg, die Rahmenbedingungen für zukünftige Nutzer zu klären. So sollten sich aus der Sicht der IHK die betroffenen Kommunen der Landkreise Aalen und Heidenheim einigen, wer der zuständige Ansprechpartner für potentielle Nutzer sein wird (sowohl steuerrechtlich als auch baurechtlich), da das interkommunale Gewerbegebiet aktuell auf zwei Gemarkungen geplant ist.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, die Frage ist jedoch außerhalb der Bauleitplanung zu beantworten.
	Bereits kurzfristig und unabhängig von der Erschließung des interkommunalen Gewerbegebiets neu geordnet werden sollte die aktuelle Verkehrssituation am Zufahrtsknoten der B19-Ausfahrt „Oberkochen Süd" und der über die B19 und die Bahnlinien führende Brücke, die auf der einen Seite zum Gewerbegebiet östlich der B19 führt und auf der anderen in Richtung Oberkochen. Vielen Unternehmen in Oberkochen und Königsbronn, ist dies ein sehr großes Anliegen. Aus Rückmeldungen der von uns im Zusammenhang mit den beabsichtigen Änderungen der Flächennutzungspläne zur	Eine Lösung sollte im Zusammenhang mit der Erschließung für die Erweiterungsflächen im Rahmen des Erschließungskonzepts erarbeitet werden, um die Baumaßnahmen auf das notwendige Maß zu beschränken.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Ausweisung dieses interkommunalen Gewerbegebiets befragten Firmen, ist der IHK Ostwürttemberg bekannt, dass hier sehr rasch Abhilfe geschaffen werden sollte. Es besteht an dieser Stelle bereits heute ein dringender Handlungsbedarf, der unabhängig von der Neuplanung des interkommunalen Gewerbegebiets möglichst rasch in Angriff genommen werden sollte. Mittels Verkehrsplaner sollte sehr kurzfristig geprüft werden, ob bspw. eine Änderung der Vorfahrtsregelung an der Ausfahrtsrampe Oberkochen Süd Besserungen bringen könnte. Der von Aalen kommende und auf der Rampe Oberkochen Süd links in Richtung Osten abbiegende Verkehr sollte dann vorfahrtsberechtigt sein, so dass der Verkehrsfluss in Richtung des Gewerbegebiets östlich der B19 flüssiger wird. Sinnvoll könnte evtl. auch der Bau eines Kreisverkehrs oder eine geänderte Verkehrsführung sein, um den Verkehrsfluss zu verbessern und Rückstaus auf die B19, verbunden mit Unfallgefahren, zu vermeiden.	
	Mögliche Standorterweiterungen werden neben neuen Mitarbeitern zwangsläufig auch mehr Verkehr mit sich bringen. Dieses Thema sollte deshalb kurzfristig angegangen werden. Hinweisen möchten wir auch darauf, dass das Unternehmen Carl Zeiss parallel hierzu bereits vorbildliche Überlegungen anstellt, wie Entlastungen durch ÖPNV-Konzepte, EMobilität (wie z. B. auch Elektrofahrräder) etc. für Verbesserungen sorgen können. Wir regen zu diesem Themenkomplex ein gemeinsames Gespräch aller Beteiligten an, gerne in der IHK Ostwürttemberg.	<u>Beschlussvorschlag</u>: wird als Hinweis für die weitere Planung in die Begründung aufgenommen
	Ergänzend möchten wir erwähnen, dass auf dem Parallelweg östlich zur B19, der vielen Beschäftigten, sowohl als Fußgänger als auch mit dem Fahrrad, als Zubringer von Oberkochen zum Südwerk dient, in eine bessere Infrastruktur u.a. in Form einer ausreichenden Beleuchtung investiert werden sollte. Dies insbesondere im Bereich bzw. in der Unterführung unter der B19. Laut Auskunft des Unternehmens	Kenntnisnahme

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	gab es hier bereits einen Unfall sowie zahlreiche gefährliche Situationen. Zusammenfassend ist aus Sicht der IHK Ostwürttemberg festzustellen, dass • die Expansion der Firmen in der Region aktuell durch mangelnde Flächen limitiert ist • wir deshalb die geplante Ausweisung dieses interkommunalen Gewerbegebiets sehr begrüßen • die Vorteile eines zusammenhängenden Gewerbegebiets ohne räumliche Trennung durch die B19 berücksichtigt werden sollten • die Verkehrssituation an der Anschlussstelle Süd kurzfristig verbessert werden kann • nutzungsrelevante Prüfungen wie Probebohrungen oder Klärung wasserschutzrechtlicher Bestimmungen bereits kurzfristig aufgenommen werden sollten.	 Beschlussvorschlag: Die Hinweise der IHK werden als solche in Zusammenhang mit dem Bedarfsnachweis in die Begründung aufgenommen

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 10 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 27.12.2019)	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen -sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Kenntnisnahme Beschlussvorschlag: Wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 11 terranets bw GmbH (Schreiben vom 19.11.2018)	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der Änderung des oben genannten Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht direkt betroffen sind. Durch den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes	Kenntnisnahme Die Leitung verläuft westlich der Bahn durch den

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	verläuft die Gashochdruckleitung AL Oberkochen - Königsbronn (OKO), DN 150 der terranets bw GmbH. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitung sowie in einer Solotrasse verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör). Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.	Geltungsbereich des FNP, aber nicht durch das neue Gewerbegebiet. <u>Beschlussvorschlag</u>: Die Leitung wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen und in der Begründung aufgelistet. Kenntnisnahme und Beachtung

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 12 Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH (Netze NGO) (Schreiben vom 11.12.2018)	Im Planbereich befindet sich eine Gashochdruckleitung der EnBW ODR AG. Wir bitte Sie diese Leitung in den Planteil des Flächennutzungsplans zu übernehmen.	Die Leitung verläuft nördlich des Seegartenhofs, aber nicht durch das neue Gewerbegebiet. <u>Beschlussvorschlag</u>: Die Leitung wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und in der Begründung aufgelistet.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 13 GEO Gesellschaft für Energieversorgung Ostalb mbH (Schreiben vom 20.12.2018)	Gegen die Umsetzung dieses Gewerbegebietes bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Rahmen der Erweiterung der Gasübergabestation im Tiefental, unabhängig von dieser FNP-Änderung, kann eine Versorgung mit Gas ermöglicht werden. Diese Erweiterung der Gasübergabestation wird in 2019 geplant und 2020 umgesetzt werden. Gerne nehmen wir den geplanten Kapazitätsbedarf mit auf, von unserer Seite planen wir mit einem Bedarf von 25 MW Anschlussleistung. Die Versorgung des IKGs könnte auf der Hochdruckstufe erfolgen. Die Übergabestation der GEO (Tiefental) liegt in nächster Nähe zum IKG.	Kenntnisnahme <u>Beschlussvorschlag</u>: die Möglichkeit zur Versorgung des Gebiets mit Gas wird in die Begründung aufgenommen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 14 Zweckverband Landeswasser-	An der östlichen Verfahrensgrenze und in etwa parallel zur Bundesstraße B 19 befinden unsere Trinkwasserleitungen	<u>Beschlussvorschlag</u>: Die Leitungen werden in der Begründung aufgelistet.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
versorgung (Schreiben vom 17.12.2018)	Druckleitung 1 DN 900 Ge und die Druckleitung 2a DN 1100 Stahl jeweils mit dazugehörigen Schachtanlagen (Schacht Nr. 1.101, 5.116 und 5.117). Auf eine bestehende Entleerungsleitung von Schacht Nr. 5.116 nach Westen (Richtung Bahnlinie) ist hinzuweisen. Hierüber gibt es keine belastbare Bestandsaufnahme. Im zeichnerischen Teil ist der Wasserleitungsbestand lagerichtig eingezeichnet. Im Textteil sind die Wasserleitungen mit Zubehör noch nicht erwähnt.	
	Zum Schutz der wichtigen Trinkwasserleitung Druckleitung 2a ist grundsätzlich ein Bauabstandsstreifen von 8 m beiderseits der LW-Leitungsachse für unterkellerte Gebäude und Gebäude mit hochwertiger Nutzung festzusetzen. Für nicht unterkellerte Gebäude mit untergeordneter Nutzung, wie z.B. Garagen, Schuppen usw. kann der Mindestabstand im Einzelfall in Abstimmung mit dem Zweckverband Landeswasserversorgung (LW) in Teilabschnitten auf bis zu 6 m verkürzt werden. Innerhalb des Schutzstreifens von 4 m beiderseits der LW-Leitung gelten folgende Beschränkungen: a) Geländeveränderungen, wie Aufschüttungen und Abgrabungen, sind nicht zulässig b) ein Pflanzverbot für großkronige Bäume. c) Der zulässige Abstand für sonstige Bepflanzungen beträgt gemäß Merkblatt DVGW GW 125 mindestens 2,50 m von der Stammachse zur Leitungsaußenhaut.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Wird als Hinweis für die nachgelagerte Planung in die Begründung und in die Planzeichnung aufgenommen.
	Die planungsrechtliche Grundlage hierfür ist § 9 BauGB. Die Festsetzungen sind später im konkreten Bebauungsplanverfahren zu treffen.	§ 9 BauGB enthält den Katalog der möglichen Regelungen für Bebauungspläne und wird in der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 15 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest 04.12.2018)	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.	<u>Beschlussvorschlag</u>: Die Hinweise werden zur Berücksichtigung bei der nachgelagerten Planung in die Begründung aufgenommen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Grenzbereich jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrrungen gerechnet werden muss. Bei anfallenden Arbeiten an der Bahnlinie, Durchlässen und Kreuzungen ist in der **Planung** eine örtliche Einweisung in der Kabellagen erforderlich (Übergabe Kabelmerkblatt der DBAG). Die Forderungen des Kabelmerkblattes der DBAG sind einzuhalten. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen. Eventuell vorgefundene Kabel/ Leitungen dürfen nicht überbaut werden und sind zu verlegen.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor. Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o. g. Flächennutzungsplan gemäß § 1Abs. 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o. g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.	
	Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Falle: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe	Das Eisenbahn-Bundesamt wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt (s. nachfolgende Stellungnahme)
	Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	Kenntnisnahme und Beachtung

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 16 Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 21.11.2018)	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes	Kenntnisnahme

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	(Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEWG) berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken:	
	Ich weise jedoch darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, • die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.	Grundstücke der Bahn wurden nicht in Anspruch genommen. <u>Beschlussvorschlag</u>: Ob ein Konflikt mit evtl. von der Bahn beanspruchten Flächen besteht, ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu klären.
	Soweit noch nicht geschehen, beteiligen Sie bitte die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe. Diese vertritt den Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, der für die Sicherheit der Eisenbahnbetriebsanlagen verantwortlich ist.	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt (s. vorangegangene Stellungnahme)

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 17 Stadtwerke Oberkochen (Schreiben vom 29.01.2019)	auf dem Gebiet der künftigen Erweiterungsfläche sind keine Einrichtungen der Stadtwerke Oberkochen GmbH vorhanden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich auf der östlichen Seite der Bundesstraße auf dem Werksgelände Zeiss SMT der sogenannte Zollackerbrunnen befindet. Dessen direktes Einzugsgebiet ist uns derzeit nicht bekannt, soll aber im Laufe des Jahres durch ein Gutachten festgestellt werden. Die Zuführung zu diesem Brunnen darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.	Kenntnisnahme Inwieweit das Einzugsgebiet für den Brunnen ohne faktisches Schutzgebiet und Rechtsverordnung einer Ausweisung des Gewerbegebietes entgegensteht, ist in Frage zu stellen. <u>Beschlussvorschlag</u>: Hinweis wird für die nachgelagerte Planung in die Begründung aufgenommen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 18 Stadtverwaltung Oberkochen (Schreiben vom 05.12.2018)	Als benachbarte Gemeinde hat der Gemeinderat der Stadt Oberkochen in seiner Sitzung am 03.12.2018 vom Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung vom 19.07.2018 Kenntnis genommen. Die Stadt Oberkochen führt parallel dazu eine Flächennutzungsplan-Einzeländerung „Interkommunales Gewerbegebiet Königsbronn - Heidenheim - Oberkochen" (G 3.5) durch. Die Gemeinde Königsbronn wird gebeten, die inhaltliche Fortschreibung der Planunterlagen fortlaufend mit der Stadtverwaltung Oberkochen abzustimmen.	Die frühzeitigen Beteiligungen beider Flächennutzungsplan-Fortschreibungen fanden abgestimmt und zeitgleich statt. Das Verfahren wird weiterhin eng mit der Stadt Oberkochen abgestimmt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 19 VG der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttlingen (Schreiben vom 28.12.2018)	Die vorgelegte Planung wird zur Kenntnis genommen. Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken. Allerdings wird die Erstellung eines Verkehrsentwicklungskonzepts angeregt. Um einem starken Wachstum des Individualverkehrs entgegen zu wirken, sollten Alternativen wie ein weiterer Bahnhalt, ein Ausbau des Bus- bzw. Werkbusverkehrs und eine Stärkung des Radverkehrs hierbei in Erwägung gezogen werden. Die Stadt Aalen würde es begrüßen, wenn die Auswirkungen der künftigen Verkehrszunahme durch das geplante „Interkommunale Gewerbegebiet Königsbronn - Heidenheim - Oberkochen" auf dem Stadtgebiet Aalen und	Kenntnisnahme Zur Entlastung des Straßenverkehrs werden die Stärkung von Fahrradverkehr und ÖPNV bzw. Werksbusse in Betracht gezogen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	vor allem im Ortsteil Unterkochen gering gehalten werden könnten.	

B. Privatpersonen:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
B 1 Private Stellungnahme (Schreiben vom 18.01.2019)	Als Sprecher des Ortsvereins Bündnis90/Die Grünen habe ich selbst von einer formellen Eingabe abgesehen, da unsere Fraktion zu dem Thema ja bereits im Gemeinderat einige der Argumente in der bisherigen Diskussion vorgebracht hat und in den kommenden Sitzungen und Beratung des Themas erneut zur Sprache bringen wird. Ich persönlich kann mich jedoch im Wesentlichen den in der Eingabe von [redacted] aufgeführten Punkten und Argumenten durchaus anschließen. Auf jeden Fall ist es wichtig und erforderlich, dass diese in den weiteren Beratungen und Beschlussfassungen der betroffenen Gremien unbedingt diskutiert und berücksichtigt werden. Umfang und Größe der möglichen positiven wie negativen Folgen des Projekts (s. [redacted]) machen es m.E. auch notwendig, allen Königsbronnern Gelegenheit zu geben, vor der endgültigen Feststellung des Bebauungsplans diese zu diskutieren und abzuwägen, da sie sich in der ein oder anderen Weise auf Alle auswirken werden! Die Vergangenheit hat gezeigt, daß diese größeren Projekte immer zu Diskussionen und Polarisierung führen, wenn die Öffentlichkeit nicht im Vorfeld der Planung eingebunden wird. Ein Auslegen des Plans entspricht den Vorschriften, genügt aber nicht, um negative Folgen für die Bevölkerung und Gemeinde auszuschließen.	Kenntnisnahme, s. Würdigung zur nachfolgenden Stellungnahme
B 2 private Stellungnahme (Schreiben vom 18.01.2019)	<u>1. Wirtschaftliche Situation</u> Die Gemeinde erhofft sich durch den Erwerb der Grundstücke in dem Kocher-/Brenztal und die Erschließung des Gewerbegebietes ein höheres Wachstum und steigende Gewerbeeinnahmen. Der Öffentlichkeit wurde mitgeteilt, dass dazu eine Kooperation mit Heidenheim und Oberkochen geplant ist und die Aufteilung der Kosten und Einnahmen für	Die Einschätzung der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche verkleinert sich, was auch die Erschließungskosten verringert. Zudem kann eine Erschließung je nach absehbarer Bebauung auch in Abschnitten erfolgen. Damit können die Investitionen bedarfsgerecht gestaltet werden.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	jede Partei zu je einem Drittel erfolgen soll. Königsbronn stellt den größten Anteil an dieser Fläche. Eine wirtschaftliche positive Entwicklung ist jedoch für die Zukunft nicht sichergestellt. Seit der Finanzkrise 2008 gab es ein fast ununterbrochenes Wachstum. Eine Schwächung der Konjunktur wird erwartet und deutet sich bereits an. Eine Erschließung eines neuen Gewerbegebietes kann in die Zeit einer vielleicht länger andauernden Konjunkturschwäche fallen, mit erheblichen Folgen für Königsbronn.	
	<u>1.1 Hohe Kapitalbindung für Jahre</u> Für den Erwerb von Grundstücken und Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung des Gewerbegebietes muss von Königsbronn ein großer Kapitalbetrag bereitgestellt gestellt werden. Dieses Kapital steht der Gemeinde für notwendige Infrastrukturmaßnahmen und Reparaturmaßnahmen (Hallen, Straßen, Schulen, usw.) dann für diesen Zeitraum nicht zur Verfügung. Beispielsweise vergingen von der Erschließung bis zur wirtschaftlichen Nutzung des bisherigen interkommunalen Gewerbegebietes ca. 13 Jahre (2000-2013). In dieser Zeit hat Königsbronn hohe Kosten getragen und nur geringen wirtschaftlichen Nutzen gehabt. Dies könnte sich wiederholen und Königsbronn für 10-15 Jahre wirtschaftlich signifikant schwächen.	Die Gemeinde ist sich des unternehmerischen Risikos bewusst. Dennoch ist die vorbereitende Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Königsbronn hat sonst keine Flächenreserven mehr. <u>Beschlussvorschlag</u>: An der Flächennutzungsplanänderung wird grundsätzlich festgehalten.
	<u>1.2 Minderheitenbeteiligung von 1/3 bei Entscheidungen</u> Bei 1/3-Beteiligung könnten Oberkochen und Heidenheim unsere Gemeinde bei Entscheidungen überstimmen. Dies kann von Bedeutung sein, wenn keine Einnahmen aus dem gepl. Gewerbegebiet generiert werden können und zwei von drei Partnern die Wirtschaftlichkeit auch gegen den Willen des dritten Partners oder der Bürger um jeden Preis durchsetzen wollen. In Oberkochen gab es die umstrittene „YG1"-	Die Ausgestaltung des Vertrages über einen zukünftigen Zweckverbandverband ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Entscheidung für das Industriegebiet Nord. Beispielsweise unter wirtschaftlichen Druck könnte auch Königsbronn von den beteiligten Partnern zu einer derzeit nicht vorstellbaren Entscheidung gezwungen werden.	
	<u>1.3 Möglicher Erwerb des Gewerbegebietes ohne Bebauung</u> Es ist vorstellbar, dass eine einzelne Firma die gesamte Fläche des geplanten Gewerbegebietes erwerben will (für zukünftige Erweiterungen), ohne eine Bebauung auszuführen. Dies hätte finanzielle Folgen für alle beteiligten Parteien, da der Zufluss an Gewerbeeinnahmen sehr gering oder negativ ausfallen könnte. Dieses Szenario ist sogar wahrscheinlich, da in dem bisherigen Interkommunalen Gewerbegebiet noch bebaubare Flächen zur Verfügung stehen.	Es ist davon auszugehen, dass die notwendigen Erschließungsmaßnahmen abschnittsweise bedarfsgerecht hergestellt werden. Damit ist eine baldige und dem jeweiligen Umfang angemessene Refinanzierung gewährleistet. Auch ist eine Herstellung der Erschließungsanlagen durch die Unternehmen vorstellbar.
	<u>1.4 Demographische Entwicklung</u> Derzeit sind ca. 33% der Bevölkerung im Ruhestand. Dieser Anteil wird sich voraussichtlich in den nächsten 10 Jahren auf 47% (Zahlen Bundesregierung) erhöhen. Diese zu erwartende demographische Entwicklung könnte das unter 1.3 beschriebene Szenario verschärfen, da in den nächsten Jahren eine große Anzahl Arbeitnehmer in den Ruhestand wechselt und Stellen unbesetzt bleiben können, da nicht genügend junge Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.	Mit der Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen kann dem demographischen Wandel auf dem Land entgegengewirkt werden. Nur so kann dem Wegzug junger Familien in der Region entgegengewirkt werden. Gleichzeitig werden mit der Bereitstellung der Stellen Anreize zum Zuzug von Familien geschaffen.
	<u>1.5 Möglicher Wunsch nach Verlegung der B19</u> Es besteht die Möglichkeit, dass im Falle 1.3 die Forderung erhoben wird, die B19 parallel zur Bahnlinie zu verlegen, damit ein zusammenhängendes Firmengelände nicht durch die B19 geteilt wird, Dies würde den Naherholungswert des Kocher-/Brenztals weiter deutlich verringern.	Eine Verlegung der B19 ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung, die hier alle Optionen offenlässt. Allerdings hat die Konzentration der überörtlichen Verkehrswege auf eine Trasse auch erhebliche Vorteile, wie z.B. die Minderung des Gesamtflächenbedarfs.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<u>2. Folgen im Falle eines wirtschaftlichen Erfolges des geplanten Gewerbegebietes</u> <u>2.1 Verkehrssituation</u> Auch wenn das Gewerbegebiet ein wirtschaftlicher Erfolg werden würde, hätte dies weitreichende Folgen für Königsbronn, Die Verkehrssituation würde sich durch eine große Zahl zusätzlicher PKW und LKW (Zulieferverkehr) verschärfen. Mit einer erhöhten Lärm- und Schadstoff-Belastung (z. B. Feinstaub) für die Königsbronner Bürger, insbesondere derer, die im Bereich um die B19 wohnen, ist zu rechnen. Vielleicht verliert Königsbronn dadurch den Status als „Luftkurort". Weitere Lärmschutzmaßnahmen wären unumgänglich.	Eine begleitendes Erschließungskonzept wurde beauftragt. Die verkehrlichen Auswirkungen werden im Rahmen des weiteren Verfahrens bzw. des Bebauungsplans berücksichtigt.
	<u>2.2 Notwendigkeit ergänzender Infrastrukturmaßnahmen</u> Die Diskussionen für einen Umgehungstunnel für Königsbronn und eine weitere Autobahnzubringerstraße (die schon für den Römerkeller in Oberkochen im Gespräch war) werden erneut aufflammen und einen großen Teil der Gewerbeeinnahmen bei einer Umsetzung ggf. wieder aufzehren. Möglicherweise kommt die Diskussion auf, einen Autobahnzubringer im Bereich des Pulverturms zu bauen, mit ökologischen Folgen bei Durchschneidung des zusammenhängenden Waldstücks.	Kenntnisnahme
	<u>2.3 Wohnraumsituation</u> Ein neues Gewerbegebiet wird viele Arbeitnehmer beschäftigen, die weder in Königsbronn, noch in Oberkochen wohnen können, da beide Gemeinden nur wenig zusätzlichen Wohnraum und Bauplätze bereitstellen können. Die Wohnraumsituation kann sich weiter verschärfen und die Immobilienpreise weiter in die Höhe treiben, so dass sich vielleicht immer weniger Einheimische ein Eigentum leisten können.	Die Verbesserung der gewerblichen Situation wird die wirtschaftliche Basis der Gemeinde und der Königsbronner Bevölkerung gleichermaßen stärken. Die Gemeinde verfügt nicht zuletzt durch die großen Waldflächen und das Brenztal südlich des Ortes über ausreichend Naherholungsgebiete.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Ein möglicherweise wirtschaftlicher Erfolg des geplanten Gewerbegebietes wird durch die oben genannten Risiken gefährdet, während gleichzeitig die Bedeutung als Naherholungsgebiet weiter steigen wird. <u>3. Demografische Entwicklung</u> Wie bereits oben angesprochen wird sich der Anteil der Bevölkerung im Ruhestand von derzeit ca. 33% auf voraussichtlich 47% (Zahlen Bundesregierung) in den nächsten 10Jahren erhöhen. Dies betrifft auch die Gemeinde Königsbronn und hat Einfluss auf das zu erwartende Wachstum der ortsansässigen Betriebe und Industrie. Es ist nicht sichergestellt, dass alle Arbeitsplätze besetzt werden können. Damit sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass eine Nachfrage nach Gewerbegrundstücken besteht und verringert die Chancen auf einen wirtschaftlichen Erfolg eines neuen Gewerbegebietes. Gleichzeitig wir die Zahl erholungssuchender Personen im Ruhestand (mit höherer Lebenserwartung) erheblich steigen. Da nicht alle Personen rüstig genug sind, die umliegenden Hügel zu erklimmen, steigt die Attraktivität und der Naherholungswertes des Tales, da ein Ausflug zu Fuß oder mit dem Fahrrad, sogar mit dem Rollator oder Elektro-Rollstuhl ohne größere Anstrengung relativ eben in Tallage erfolgen kann. Die Zahl der Besucher des Tals wird mit hoher Wahrscheinlichkeit deshalb in den nächsten Jahren zunehmen. <u>4. Naherholungswert des Kocher-/Brenztals</u> <u>4.1 Starke Frequentierung durch Einheimische und Touristen</u> Das Tal ist seit vielen Jahren durch Fußgänger, Hundebesitzer, Radfahrer, Reiter und Inline-Skater in beide Richtungen stark frequentiert, insbesondere am Wochenende, interessante Ziele sind beispielsweise der Brenzursprung mit Kneippanlage, der Itzelberger See,	Den lokalen Auswirkungen der demographischen Entwicklung kann nur entgegengewirkt werden, wenn das Angebot an hochwertigen Arbeitsplätzen weiter ausgebaut wird. Damit wird vermieden, dass qualifizierte junge Leute abwandern. Gleichzeitig wird ein Anreiz zur Zuwanderung geschaffen. Auch nach der Umsetzung des Gewerbegebiets werden noch ausreichend Naherholungsflächen zur Verfügung stehen. Die Gemeinde verfügt nicht zuletzt durch die großen Waldflächen und das Brenztal südlich des Ortes über ausreichend Naherholungsflächen, die weit überwiegend nicht beeinträchtigt werden. Die Durchfahrbarkeit mit dem Rad bleibt weiterhin gewährleistet.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	der Kocherursprung, die Einkehrmöglichkeit In der Ziegelhütte. Das Tal bietet Naherholungswert auch für die jungen Familien in den Neubaugebieten am Roßrucken/Wollenberg. Es ist zu beobachten, dass auch Kurzurlauber und Touristen das Tal nutzen, im Sommer wird das Tal insbesondere von Fahrradreisenden durchfahren.	
	<u>4.2 Unterschätzung der negativen Auswirkungen für das Naherholungsgebiet</u> Die oben genannten Gründe unterstreichen die Bedeutung des Tals als Naherholungsgebiet. Auch wenn das geplante Gewerbegebiet nicht direkt an Wohngebieten angrenzt, vermittelt der Planungsentwurf den Eindruck, dass die negativen Auswirkungen auf die Bevölkerung unterschätzt werden. Durch eine Bebauung in der Nähe der Bahnlinie wird der Erholungswert und die Attraktivität des Tals deutlich abnehmen.	s.o.
	<u>4.3 Landschaftsbild</u> Für den Erholungswert ist es ist ein großer Unterschied, ob es sich ein naturnahes Tal handelt, oder ob man sich am Rande von Industriegebäuden bewegt. Das Landschaftsbild wird stark verändert. Bereits ein einzelnes hohes Gebäude würde den optischen Eindruck im Tal negativ prägen. Die Folgen sind unumkehrbar.	Es wird Aufgabe des Bebauungsplans sein, die Auswirkung der Bebauung durch höhenbegrenzende Festsetzungen und Eingrünungen zu minimieren.
	<u>5. ökologische Folgen</u>	
	<u>5.1 Grundwasser, Emission, Schadstoffe, Flächenversiegelung</u> Das neue Gewerbegebiet ist nahe der europäischen Wasserscheide geplant. Das Tal bildet geologisch ein zusammenhängendes großes Wasserreservoir, im weiteren Umfeld befinden sich deshalb Brunnenanlagen	Auf die Darstellung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht wird verwiesen. Die Auswirkungen werden soweit wie möglich minimiert. Bei der Wahl der Art der zulässigen Betriebe ist auf die

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	(Grundwasser) und Feuchtwiesen. Es besteht die Gefahr, dass Öle, Kraftstoffe oder Chemikalien durch Fahrzeuge oder Industrieanlagen das Grundwasser verunreinigen. Das Kleinklima wird beeinträchtigt, der Ausstoß von Emissionen und Schadstoffen erhöht. Der Boden wird großflächig versiegelt.	Grundwassersituation Rücksicht zu nehmen. Im Rahmen des Bebauungsplans bzw. auch der einzelnen Baugesuche sind Entwässerungskonzepte vorzulegen.
	<u>5.2 Weiteres Wachstum, Zukünftige Vergrößerung des Industriegebietes</u> Wenn eine Bebauung im Tal erst einmal begonnen hat, kann der Druck auf die Gemeinden steigen, weitere Flächen im Tal für die Bebauung bereitzustellen. Dies kann zur Folge haben, dass die umliegenden Naturschutzzonen angegriffen werden müssen, um weitere Gewerbeflächen bereitstellen zu können. Wenn die Bebauung des Gewerbegebietes erschöpft ist, wird eine weitergehende Bebauung des Tals erfolgen.	An dieser Stelle geht es um die Änderung des Flächennutzungsplans für ein klar umrissenes Gebiet. Zudem wurde das Gebiet verkleinert.
	Die Zerstörung als wertvolles Naherholungsgebiet und die ökologischen Folgen für das Tal sind unumkehrbar.	s.o.
	<u>6. Abweichung von bisherigen öffentlichen Bekanntmachungen</u> Als um das Jahr 2000 die Entscheidung getroffen wurde, dass interkommunale Gewerbegebiet Oberkochen/ Königsbronn zu erschließen, wurde in den Gemeindeblättern beider Gemeinden berichtet, dass aufgrund des signifikanten Einschnittes in die Landschaft von einer Bebauung auf der anderen Seite der B19 verzichtet werden würde, um das besonders schutzwürdige Kocher-/Brenztal zu erhalten. Dadurch sollte eine bandartige Siedlungsentwicklung in diesem Tal verhindert werden. Viele Bürger in beiden Gemeinden haben auf diese Mitteilungen vertraut.	Im Jahr 2000 war die Entwicklung der kommenden annähernd 20 Jahre nicht absehbar. Zudem wurde im Rahmen eines öffentlichen Regionalplanänderungsverfahrens eine gewerbliche Fläche vorbereitet. Bereits im Jahr 2001 wurde der nördliche Teil des Königsbronner Gebiets als „Fläche für die zukünftige kommunale Siedlungsentwicklung“ ausgewiesen und mit dem Verfahren 2013 bestätigt (Genehmigung 2015).

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	7. Anregungen In Gesprächen habe ich erfahren, dass eine mögliche Bebauung des Tals und die damit verbundene Zerstörung des Tals viele Bürger in Königsbronn und Oberkochen sehr bewegt. Deshalb bitte ich darum, die Zahlen (Kosten und zu erwarteten Netto-Einnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlich abzuführenden Umlagebeträge) offen darzulegen und die Folgen für die Bevölkerung der angrenzenden Gemeinden, auch für unsere Kinder und nachfolgenden Generation ausgewogen öffentlich zu diskutieren. Dies umfasst die Folgen sowohl für den Fall eines wirtschaftlichen Erfolges, als auch für den Fall eines wirtschaftlichen Misserfolges. Ich rege an, die Situation auch unter Berücksichtigung der bereits schon einsetzenden demografischen Entwicklung zu prüfen.	Kenntnisnahme Die Kosten für die Erschließung sind erst in Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu ermitteln.

B 3 private Stellungnahme (Schreiben vom 03.12.2018)	Als direkte Anwohner des [redacted] geht mit dem geplanten Gewerbegebiet eine deutliche Verschlechterung unserer Wohnumfeldqualität einher. Es wäre schön, wenn diese Verschlechterung durch eine begrünte Abstandsfläche etwas abgemildert werden könnte. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass wir durch die Bahntrasse und die B 19 bereits einem hohen Lärmpegel ausgesetzt sind und bitten darum weitere Lärmquellen (z. B. durch zusätzlichen Strassenverkehr) soweit möglich zu vermeiden.	Die Auswirkungen auf die Anwohnerschaft werden so gering wie möglich gehalten. Von einer Eingrünung der Flächen kann ausgegangen werden. Die genaue Ausgestaltung wird im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplans festgelegt. Auch an der Aufstellung dieses Plans wird die Öffentlichkeit beteiligt werden. Die Fläche wird verkleinert. Der engste Abstand zwischen dem genannten Gebäude und der Planfläche vergrößert sich damit von ca. 10 m auf 150 m.

Keine Anregungen wurden von folgenden Trägern öffentlicher Belange vorgebracht (eingegangene Stellungnahmen ohne Einwendungen)	
Handwerkskammer Ulm	Schreiben vom 03.01.2019
TransnetBW GmbH	Schreiben vom 19.12.2018
Unitymedia BW GmbH	Schreiben vom 17.12.2018
Vermögen und Bau, Amt Schwäbisch Gmünd	Schreiben vom 10.12.2018
Zweckverband Härtsfeld-Albuch-Wasserversorgung	Schreiben vom 26.11.2018
Gemeinde Essingen	Schreiben vom 19.11.2018
Stadt Heidenheim an der Brenz	Schreiben vom 27.11.2018

Keine Stellungnahme wurde von folgenden Trägern öffentlicher Belange abgegeben
Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg, Präsidium Technik Logistik Service der Polizei – PTLS Pol

Aufgestellt: Giengen, den 28.06.2021

G + H Ingenieurteam GmbH, Heidenheimer Straße 3, 89537 Giengen

G:\DATEN\18xx450\Verfahren\210708_Abwägung_VE.doc